

Detaillierter Bericht über Obdachlosen verstößt nicht gegen Menschenwürde
„Harrys Leben im Bushäuschen“ entstand mit Zustimmung des Betroffenen

Entscheidung: Beschwerde unbegründet
Ziffern: 1, 4, 8

Unter der Überschrift „Harrys Leben im Bushäuschen“ berichtet eine Tageszeitung ausführlich über einen 62-jährigen Obdachlosen. Der Beschwerdeführer vermisst eine besondere Zurückhaltung, wie sie bei einer derart schutzbedürftigen Person nötig wäre. So werde darüber spekuliert, wo der Mann sich wasche und wo er seine Notdurft verrichten könne. Öffentlich gemacht werde auch seine Krebserkrankung und dass er nach Angaben seines Betreuers auch psychisch krank sei. Dies alles im Rahmen einer identifizierenden Berichterstattung mit Vornamen und Aufenthaltsort samt großem Foto. Ob der Betroffene seine Zustimmung zu einer Berichterstattung in dieser Form gegeben habe, sei unerheblich. Die Zeitung hätte erkennen müssen, dass sie seine Notlage nicht in einer Weise ausnutzen dürfe, die ihn noch stärker als ohnehin schon den Blicken der Öffentlichkeit aussetze und ihn seiner Würde beraube. Darüber hinaus erschwerten die Informationen über seine Krankheiten und seine fehlende Krankenversicherung vermutlich seine Wohnungssuche noch zusätzlich. Da er sich absolut friedlich und sozialverträglich verhalte, bestehe kein öffentliches Interesse an seinen Erkrankungen, das eine derart bloßstellende Berichterstattung rechtfertigen würde. Die Zeitung entgegnet, dass der rechtlich als geschäftsfähig geltende Obdachlose darauf gedrängt habe, die kritisierten Details aus seinem Leben zu erzählen. „Harry“ sei lediglich sein Spitzname. Die Autorin habe mehrfach mit ihm gesprochen. Er habe immer Einfluss auf die Art und Weise der Geschichte nehmen können und sich hinterher sehr über den Artikel gefreut. Nach der Veröffentlichung kümmerten sich jetzt regelmäßig einige Anwohner um ihn. Solche Berichte würden dabei helfen, das Bewusstsein und das Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen von sozialen Problemen zu schärfen, um einen konstruktiven Dialog darüber anzuregen und mögliche Lösungen zu finden. Durch Medienberichte könnten Hilfsaktionen mobilisiert werden, um den Bedürfnissen der Obdachlosen besser gerecht zu werden. Der Beschwerdeausschuss hält die Beschwerde einstimmig für unbegründet, denn der Artikel verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Geprüft wurde die Veröffentlichung vor allem im Hinblick auf die Pressekodex-Ziffern 1 (Achtung der Menschenwürde), 4 (Grenzen der Recherche) und 8 (Schutz der Persönlichkeit). Im Vordergrund stand die Frage, ob die Würde des Mannes gewahrt wird, der sich offensichtlich in einer Notlage befindet. Denn der Artikel enthält viele Details über seinen Gesundheitszustand und gibt Einblicke in sein Leben auf der Straße, die auch die Intimsphäre betreffen. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass der Mann nicht bevormundet werden darf, da er geschäftsfähig ist und da kein Zweifel daran besteht, dass er der Berichterstattung zugestimmt hat. Die Redaktion konnte detailliert darlegen, dass sie diesem Punkt bei der Recherche besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Entscheidend ist auch der Kontext des Beitrags: Im Vordergrund steht die Frage der Unterstützung des Mannes und anderer Menschen, die auf der Straße leben.